

Vorlage Vorlage-Nr: FB 56/0076/WP18

Federführende Dienststelle:

FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration Beteiligte Dienststelle/n:

Datum: 01.06.2021 Verfasser/in: FB 56/100

öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aachen – Erneuerung und ggf. Erweiterung des Beschlusses vom 28.10.2020

Status:

Ziele: Klimarelevanz

keine

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit16.06.2021IntegrationsratEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat berät über den Sachstand und beschließt das weitere Vorgehen.

Prof. Dr. Sicking

(Beigeordneter)

Seite: 1/5

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	Х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

ausreichende Deckung

vorhanden

vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Ausdruck vom: 01.06.2021

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat f	folgende Relevanz:
--------------------	--------------------

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
х			
Der Effekt auf die CO2-Emi	ssionen ist:		
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig	
Х				

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die CO₂-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

vollständig
überwiegend (50% - 99%)
teilweise (1% - 49 %)

Vorlage FB 56/0076/WP18 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 01.06.2021 Seite: 3/5

nicht
nicht bekannt

Ausdruck vom: 01.06.2021

Erläuterungen:

In seiner Sitzung vom 14.04.2021 wurde dem Integrationsrat über den Sachstand in Sachen "Änderung der Hauptsatzung" berichtet. Ferner wurde ihm mitgeteilt, dass in der Angelegenheit ein Gesprächstermin zwischen der Verwaltung und dem Vorsitzenden, Herrn Uluğ, sowie dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Demmer, anberaumt wird. Dieses Gespräch hat zwischenzeitlich am 26.04.2021 stattgefunden. Für die Verwaltung haben Frau Lammers (Fachbereichsleitung Recht und Versicherung) und Herr Klee (Dezernat I - Referent der Frau Oberbürgerleisterin Keupen) sowie die Herren Frankenberger und Tönnes (Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration) teilgenommen. Im Rahmen des Termins hat Herr Demmer die Notwendigkeit der erneuten Beratung der Thematik in der nächsten Sitzung des Integrationsrats erklärt. Es werden dazu nochmals die als Anlagen bezeichneten Unterlagen in die Sitzung des Integrationsrats eingebracht.

In der Sache selbst stehen aktuell weitere Gespräche des Dezernats I mit dem Fachbereich Recht und Versicherung bevor. Es sind aus verschiedenen Veranlassungen umfangreiche Novellierungen verschiedener Regelwerke/Satzungen (Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung) zu erarbeiten. Aufgrund der zwischen diesen bestehenden Zusammenhänge und Abhängigkeiten können diese Novellierungen nur gemeinsam in einem Gesamtkontext und nicht lediglich partiell erfolgen. Entsprechend hoch ist der Abstimmungsbedarf sowohl innerhalb der Verwaltung als auch mit der Politik. Es handelt sich insoweit um einen noch laufenden Prozess.

Die Verwaltung schlägt vor, in der nächsten Sitzung des Integrationsrats am 22.09.2021 erneut Bericht zu erstatten.

Anlage/n:

- Anlage 1 Aktuelle Fassung des § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen
- Anlage 2 Aktuelle Fassung des § 22 der Hauptsatzung der Stadt Köln
- Anlage 3 "Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aachen" aus der Niederschrift zur Sitzung des Integrationsrats vom 28.10.2020
- Anlage 4 Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe des Integrationsrats zu § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 01.06.2021

Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995

(in der Fassung des 17. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 12. Juli 2017)

§ 20 Integrations rat

- (1) Als beratendes Organ für den Rat der Stadt Aachen und seine Ausschüsse wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs.2 GO NRW gewählt, 7 Mitglieder sind vom Rat benannte Ratsmitglieder.
- (2) Für die Benennung der Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreterinnen/persönliche Vertreter gilt § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der übrigen Mitglieder des Integrationsrates regelt die vom Rat als Satzung erlassene Wahlordnung.
- (3) Der Integrationsrat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist.
- (4) Für die Rechtsstellung der in Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend.
- (5) Der Integrationsrat kann Mitglieder sowie die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 27 Abs. 2 S. 2 GO NRW) in die für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft, Bürger (Bürgerforum), Kinder und Jugend, Kultur, Planung, Schule, Soziales, Integration und Demographie, Sport, Umwelt und Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Liegenschaften zuständigen Fachausschüsse mit beratender Stimme entsenden.

Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009

in der Fassung der 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 06. Dezember 2019

§ 22 Integrationsrat (§§ 27 i.V.m. 126 GO)

- (1) Der Integrationsrat der Stadt Köln besteht aus 33 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung (GO) für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt.
- (2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates.
- (3) Die/der Vorsitzende und seine fünf Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- (4) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die/der zuständige Fachbeigeordnete und/oder die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen/Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V. und der Seniorenvertretung der Stadt Köln als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (5) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.
- (6) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen.

 Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Kölner

Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.

(7) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe einer vom Rat zu beschließenden Richtlinie zur Förderung der Integrationsarbeit in Köln selbständig vergeben kann.

Dabei handelt es sich insbesondere um

• Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,

• Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen, gleichberechtigten Zusammenlebens.

Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entsprechenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis. Der Rat entscheidet abschließend.

- (8) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden. Die Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss.
- (9) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.
- (11) Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung des Integrationsrates, sowie bei der Besetzung der Leitung des Interkulturellen Referates der Stadt Köln frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.
- (12) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.

N i e d e r s c h r i f t öffentliche/nichtöffentliche Sondersitzung des Integrationsrates

17. Dezember 2020
Sitzungstermin: Mittwoch, 28.10.2020
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:40 Uhr
Ort, Raum: Foyer der Nadelfabrik

zu 3 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aachen Vorlage: FB 56/0409/WP17

Herr Demmer stellt den von der Arbeitsgruppe entworfenen Änderungsvorschlag zur Hauptsatzung vor und erläutert die vorgenommenen Änderungen.

Herr Georgiadis kritisiert die Zusammensetzung des Integrationsrats. Solange dieser auch Mitglieder enthalte, die nicht direkt von Migranten im Rahmen der Integrationsratswahl gewählt wurden, halte er den Integrationsrat für undemokratisch.

Frau Epstein regt an, die Ausschüsse in Absatz 6 nicht einzeln zu benennen, da sich deren Zuschnitt und Bezeichnung jetzt in der neuen Wahlperiode verändern könne. Sie schlage vor, stattdessen die Möglichkeit zu eröffnen, Integrationsratsmitglieder in alle Ausschüsse außer dem Haupt- und dem Finanzausschuss zu entsenden.

Herr Özbay stellt klar, dass der Änderungsentwurf des § 20 der Hauptsatzung nur ein erster Schritt sei und bittet um Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Herr Özgün widerspricht den Ausführungen von Herrn Georgiadis. Der Kölner Integrationsrat habe für ihn Vorbildfunktion und er bitte, den Entwurf unter Berücksichtigung der von Frau Epstein genannten Änderungen zu beschließen.

Frau Fröhlich befürwortet ebenfalls den Änderungsentwurf.

Frau Blume wiederholt den Vorschlag von Frau Epstein, die in Absatz 6 aufgezählten Ausschüsse durch "alle Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Hauptausschusses und Finanzausschusses" zu ersetzen.

Der Integrationsrat beschließt mit 2 Gegenstimmen, einer Enthaltung und 12 Ja-Stimmen mehrheitlich, die Formulierung in Absatz 6 dementsprechend zu ändern.

Herr Frankenberger weist darauf hin, dass die Verwaltung den Beschlussvorschlag bewusst offen formuliert habe, um dem Integrationsrat alle Entscheidungsmöglichkeiten über die weitere Vorgehensweise offen zu lassen. Dieser Beschlussvorschlag müsse nun in einen konkreten Beschluss umformuliert werden.

Frau Scheidt betont, dass die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung noch nicht rechtlich bewertet werden konnte.

Hr. Ghaie erläutert, dass dieser Entwurf das Ergebnis der Arbeitsgruppe sei, der aber noch im Nachhinein juristisch überprüft werden müsse.

Herr Özgün bestätigt nochmals, dass die Änderung juristisch überprüft und ggf. noch abgeändert werden müssten. Wichtig sei, diese Änderungen zu diskutieren, um deren Akzeptanz zu erreichen.

Frau Fröhlich weist darauf hin, dass sich die Änderungsvorschläge an der Kölner Hauptsatzung orientierten und daher juristisch gar nicht so viel falsch sein könne.

Frau Epstein verdeutlicht, dass die Änderungen in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe entworfen worden

seien. Sie bittet, über diesen Vorschlag abzustimmen. Sollten juristische Probleme bekannt werden, könnten die Änderungen ja noch vom Rat beanstandet werden.

Herr Demmer formuliert folgenden Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Änderungsvorschlag zu § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen zur Kenntnis und beschließt die vorgelegte Änderung des § 20 mit der inAbs. 6 geänderten Form, unter dem Vorbehalt einer abschließender rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung. Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, diese Änderung auf einer seiner nächsten Sitzungen zu beschließen.

Frau Scheidt bittet, den Änderungsentwurf vorab mit allen zu beteiligenden Stellen abzustimmen und der Beschlussfassung eine rechtliche Prüfung vorzuschalten.

Herr Demmer erklärt, dass der heute zu beschließende Entwurf keine endgültige Fassung sein müsse. Es gehe vornehmlich darum, dass, wenn der Rat sich mit Änderung der Hauptsatzung beschäftige, § 20 mit einbezogen werde. Er bittet den Integrationsrat, diese Änderungen mit großer Mehrheit so abzustimmen. Herr Demmer verliest nochmals seinen Beschlussvorschlag.

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit zwei Enthaltungen.

Beschluss:

Der Integrationsrat nimmt den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Änderungsvorschlag zu § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen zur Kenntnis und beschließt die vorgelegte Änderung des § 20 mit der in

Abs. 6 geänderten Form, unter dem Vorbehalt einer abschließender rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung.

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, diese Änderung auf einer seiner nächsten Sitzungen zu beschließen.

Anlage 2: von Herrn Demmer übermittelter Änderungsvorschlag zu § 20 der Hauptsatzung der Stadt Aachen

§ 20 Integrationsrat

- (1) Als beratendes Organ für den Rat der Stadt Aachen und seine Ausschüsse wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat der Stadt Aachen besteht aus 21 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 GO NRW gewählt, 7 Mitglieder sind vom Rat benannte Ratsmitglieder.
- (2) Für die Benennung der Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreterinnen/persönliche Vertreter gilt § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend. Die Einzelheiten bezüglich der Wahl der übrigen Mitglieder des Integrationsrates regelt die vom Rat als Satzung erlassene Wahlordnung.
- (3) Der Integrationsrat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.
- (4) Für die Rechtsstellung der in Urwahl gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten §§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 1 GO NRW entsprechend.
- 5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Aachener Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Aachener Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.
- (6) Der Integrationsrat kann Mitglieder sowie die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 27 Abs. 2 S. 2 GO NRW) in die für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft, Bürger (Bürgerforum), Kinder und Jugend, Kultur, *Mobilität*, Planung, Schule, Soziales, Integration und Demographie, Sport, *Theater und VHS*, Umwelt und Klimaschutz, Mobilität, Wohnen und Liegenschaften zuständigen Fachausschüsse mit beratender Stimme entsenden.